

Bayerischer Landtag

Tagung 1947/48

## Beilage 951

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betrifft:

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes Nr. 71  
zur beschleunigten Aburteilung von Wirt-  
schaftsvergehen und Wirtschaftsverbrechen.

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom  
15. November 1947 ersuche ich um weitere verfassungs-  
mäßige Behandlung des anliegenden Entwurfs.

München, den 10. Dezember 1947.

(gez.) Dr. Ghard,  
Bayerischer Ministerpräsident.

### Entwurf eines Gesetzes

zur Abänderung des Gesetzes Nr. 71 zur beschleunigten  
Aburteilung von Wirtschaftsvergehen und Wirtschafts-  
verbrechen.

#### § 1

§ 2 des Gesetzes Nr. 71 zur beschleunigten Aburteilung von Wirtschaftsvergehen und Wirtschaftsverbrechen vom 17. Juli 1947 (GBBl. Seite 146) erhält folgenden zweiten Absatz:

(2) Für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft tritt an Stelle der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I Seite 686) und der dazu ergangenen Durchführungsverordnungen, mit Ausnahme der Verordnung über die Wirkungen der Beschlagnahme zur Regelung des Warenverkehrs vom 4. März 1940 (RGBl. I Seite 551), die Verordnung Nr. 14 der Militärregierung für Deutschland — Amerikanisches Kontrollgebiet — über Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Waren und Rohstoffen vom 10. Juni 1947 (GBBl. Seite 128).

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am 4. August 1947 in Kraft.

Begründung:

Wirtschaftsvergehen und -verbrechen im Sinne des Gesetzes Nr. 71 vom 17. Juli 1947 (GBBl. Seite 146) sind u. a. auch die Verstöße gegen die Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I Seite 686). Diese Verordnung ist durch § 41 Ziffer 1 der Verordnung Nr. 14 der Militärregierung für Deutschland über Erzeugung, Zuteilung und Verteilung von Waren und Rohstoffen vom 10. Juni 1947 (GBBl. Seite 128) für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft für nicht mehr anwendbar erklärt worden. Diese Änderung wurde beim Erlass des Gesetzes Nr. 71 nicht mehr berücksichtigt, da die Nr. 11

des Gesetz- und Verordnungsblattes, in dem die Verordnung Nr. 14 veröffentlicht ist, damals dem Landtag offenbar noch nicht vorlag.

Die von der Militärregierung für Bayern nunmehr gewünschte Änderung des Gesetzes Nr. 71 kann nur durch formelles Gesetz erfolgen.

Als Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes war der Zeitpunkt zu bestimmen, an dem das Gesetz Nr. 71 selbst in Kraft trat, d. i. der 4. August 1947 (Tag der Veröffentlichung des Gesetzes im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 12).

## Beilage 952

(Vergl. Beilagen 432, 933.)

### Beschluß

Der Bayerische Landtag

an die

Bayerische Staatsregierung.

Der Landtag hat über den

Antrag sämtlicher Fraktionen betreffend Änderung des Gesetzes Nr. 61 zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Statistik vom 28. Februar 1947 — GBBl. Seite 91 — (Beilage 432)

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung Beratung ge-  
pflogen und beschlossen,

folgendem Gesetz die Zustimmung zu erteilen:

### Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes Nr. 61 zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Statistik.

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen:

1. Art. 1 erhält folgende Fassung:

Das Bayerische Statistische Landesamt ist das Zentralamt für die gesamte amtliche Statistik in Bayern.

2. Art. 7 lautet wie folgt:

(1) Staatliche Stellen, die eine statistische Erhebung veranstalten wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung. Ist eine Erhebung gesetzlich vorgeschrieben, so unterliegt die Gestaltung der Erhebungspapiere, soweit nicht auch diese durch das Gesetz festgelegt ist, der Genehmigung durch den Ausschuss. Genehmigungspflichtige Erhebungen, die bereits eingeleitet sind, bedürfen der nachträglichen Genehmigung.

(2) Die Genehmigung kann allgemein für bestimmte Arten von Erhebungen erteilt werden. Sie kann versagt oder an Auflagen geknüpft werden.

(3) Die Entscheidung über geplante Erhebungen, soweit sie genehmigungspflichtig sind, trifft, unbeschadet der Rechte des Ministerrates, ein Be-